

Allgemeine Einkaufsbedingungen des VNG-Konzerns

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) sind Grundlage für jegliche Bestellungen der VNG AG sowie der mit ihr nach § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend „AG“) bei ihren Auftragnehmern (nachfolgend „AN“). Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des AN werden vom AG nicht anerkannt, es sei denn, der AG stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Nimmt der AG die Leistung des AN ohne ausdrücklichen Widerspruch an oder ab, so kann hieraus nicht abgeleitet werden, der AG hätte die entgegenstehenden Bedingungen des AN angenommen.

In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden personenbezogene Bezeichnungen in der männlichen, weiblichen oder geschlechtsneutralen Form verwendet. Diese Formen umfassen jeweils alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers). Die gewählte Form dient lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine Wertung.

1 Vertragsgrundlagen

- 1.1 Grundlage der Bestellung sind die nachfolgenden Bedingungen sowie die in der Bestellung ggf. ausdrücklich genannten zusätzlichen Bedingungen.
- 1.2 Bestellungen bedürfen zumindest der Textform, soweit vertraglich oder gesetzlich keine andere Form vorgesehen ist. Gleiches gilt für mündliche oder telefonische Nebenabreden oder Änderungen des Vertrags.
- 1.3 Der AN hat die Bestellung fachlich zu prüfen und den AG insbesondere auf alle Irrtümer und Unstimmigkeiten ausdrücklich hinzuweisen.
- 1.4 Der AG kann Änderungen des Liefer- und Leistungsgestandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den AN zumutbar ist.
- 1.5 Folgende Bestimmungen werden Vertragsbestandteil. Bei Widersprüchen gilt die nachstehende Rangfolge, wobei ein Widerspruch im vorgenannten Sinne nicht vorliegt, wenn eine nachrangige Vertragsunterlage eine vorige ergänzt oder konkretisiert:
 - a) die Bestellung und dieser beigefügte Unterlagen wie z.B. die Leistungsbeschreibung,
 - b) von dem AG und dem AN unterzeichnete Protokolle von Vergabeverhandlungen (gibt es mehrere Verhandlungsprotokolle gehen jüngere den älteren vor),
 - c) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nebst Anlagen,
 - d) die Bestimmungen sowie die Angaben des AN im Rahmen der Lieferantenregistrierung (Präqualifizierung) inkl. Supplier Code of Conduct der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW AG) (abrufbar unter <https://www.vng.de/de/einkaufsbedingungen>),
 - e) im Falle von Bauleistungen/Bauverträgen gemäß Ziffer 1.6 die Bestimmungen der Vergabe – und

Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) in der jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Fassung,

- f) alle einschlägigen technischen Vorschriften und Normen in der jeweils aktuellen Fassung wie z. B. EU-Vorschriften, alle nationalen Vorschriften einschließlich veröffentlichter Entwürfe, alle einschlägigen Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, die berufsgenossenschaftlichen Regeln, die Herstellerhinweise, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen sowie die auf die jeweilige Bestellung anwendbaren sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsunterlagen oder innerhalb einer Vertragsunterlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgebend. Sofern innerhalb gleichrangiger Vertragsbestandteile Widersprüche bestehen, entscheidet der AG die Sache nach billigem Ermessen.

- 1.6 Bei Verträgen über Bauleistungen/Bauverträgen (vergleiche § 1 VOB Teil A/ § 650a BGB) gelten folgende Bestimmungen der Vergabe – und Vertragsordnung für Bauleistungen in der jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Fassung nachrangig zu den Bestimmungen dieser AEB und den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) des AG – sofern diese Anwendung finden – und vorrangig zu den Bestimmungen des BGB:

- Teil B – Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, DIN 1961, (VOB/B),
- Teil C – Allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C).

2 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

- 2.1 Der AN verpflichtet sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen oder organisatorischen Informationen des AG oder dessen verbundener Unternehmen („vertrauliche Informationen“), die der AN im Rahmen der Zusammenarbeit direkt oder indirekt erlangt, vertraulich zu behandeln, diese zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung des Vertrages zu nutzen und diese weder selbst kommerziell zu verwerten, noch sie zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen, noch sie an Dritte weiter zu geben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Form diese vertraulichen Informationen mitgeteilt werden (schriftlich, mündlich oder in jeder anderen körperlichen oder nicht körperlichen Form), auf welchem Trägermedium sie verkörpert sind, ob diese Informationen als "vertraulich" oder "geheim" bezeichnet oder gekennzeichnet sind oder nicht, und/oder ob diese den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) genügen, oder nicht.

Allgemeine Einkaufsbedingungen des VNG-Konzerns

- 2.2 Vertrauliche Informationen des AG darf der AN an verbundene Unternehmen und Erfüllungsgehilfen lediglich übermitteln, soweit und solange dies für die Ausführung des Vertrages zwingend erforderlich ist und diese entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet sind/werden, was der AN durch geeignete vertragliche Vereinbarungen mit diesen sicherstellt, soweit diese nicht von Gesetzes wegen einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Der AN wird dem AG die Einhaltung dieser Verpflichtung auf Wunsch schriftlich bestätigen.
- 2.3 Dem AN ist es untersagt, vertrauliche Informationen im Wege des Reverse Engineering zu erlangen. Reverse Engineering sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Dekompilierens, Disassemblierens, Testens, Untersuchens, des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus und sonstiger Untersuchungen hinsichtlich der Zusammensetzung und/oder Herstellung, mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen des AG zu gelangen.
- 2.4 Der AN verpflichtet sich, im Hinblick auf die vertraulichen Informationen zumindest dieselben Maßnahmen wie zum Schutz eigener vertraulicher Informationen, in jedem Fall aber nicht weniger als die ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die Offenlegung vertraulicher Informationen zu verhindern und das Interesse des AG an deren Geheimhaltung zu wahren und angemessene und aktuelle elektronische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen vorzuhalten und einzusetzen und die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und den jeweils aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Datensicherheit und Schutz von Informationen einzuhalten. Der AN sichert dem AG zu, dass er alle angemessenen Vorkehrungen trifft, um einen Zugriff Dritter auf diese vertraulichen Informationen zu vermeiden. Der AN verpflichtet sich, dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass vertrauliche Informationen in irgendeiner Weise an Unbefugte gelangt sind oder Umstände vorliegen, wonach die Gefahr besteht, dass dies geschieht.
- 2.5 Alle von dem AG oder deren verbundenen Unternehmen erlangten oder im Rahmen des Vertrags erstellten Informationen einschließlich der Arbeitsergebnisse inklusive sämtlicher Kopien werden vom AN nach Durchführung des Vertrags an den AG zurückgegeben oder auf dessen Verlangen auf die nach dem jeweiligen Stand der Technik zumutbare und angemessene Weise gelöscht und/oder vernichtet, solange und soweit nicht eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung oder eine solche aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung besteht. Im Fall der Löschung und/oder Vernichtung muss die Rekonstruktion der Informationen ausgeschlossen sein. Die vollständige Rückgabe/Löschung/Vernichtung ist dem AG auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.
- 2.6 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für rechtmäßig offenkundige oder sonst rechtmäßig (auch von Dritten) erlangte Informationen sowie eigenständige Entwicklungen des AN außerhalb der Lieferungen/Leistungen für den AG. Der Nachweis dieser Voraussetzungen

obliegt dem AN.

- 2.7 Der AN hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Es ist ihm nur mit gesonderter schriftlicher Einwilligung des AG gestattet, in Werbematerialien oder Pressemitteilungen auf geschäftliche Verbindungen mit dem AG hinzuweisen oder den AG als Referenz zu benennen.

- 2.8 Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertrages, sofern die Vertragsparteien keine abweichende schriftliche Vereinbarung treffen.

3 Datenschutz und Datensicherheit

- 3.1 Der AN hält sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden gesetzlichen Fassung ein. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AN wird der AN diese ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistung verarbeiten und sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit hierfür erforderlich Zugriff auf die personenbezogenen Daten erhalten. Der AN belehrt alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und verpflichtet diese zur Einhaltung des Datengeheimnisses.
- 3.2 Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AN im Auftrag des AG ist vor Beginn der Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit dem AG eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) abzuschließen, deren Muster der AG hierfür zur Verfügung stellt. Für den Fall, dass zwischen den Vertragsparteien eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, verpflichtet sich der AN mit dem AG eine Vereinbarung (Joint Controllership Agreement / Vertrag zur gemeinsamen Verantwortlichkeit) abzuschließen, deren Muster der AG hierfür zur Verfügung stellt.
- 3.3 Im Falle von Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen hat der AN die Einhaltung der besonderen Vorgaben der Artikel 44 ff. DSGVO sicherzustellen.
- 3.4 Die Vertragsleistungen müssen nach den Grundsätzen von Privacy by Design und Privacy by Default konzipiert und konfiguriert sein. Sie dürfen insbesondere keine Funktionen enthalten, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AN oder durch Dritte ermöglichen, es sei denn, dies ist ausdrücklich im Vertrag vereinbart.
- 3.5 Die Vertragsleistungen müssen so konzipiert und konfiguriert sein, dass der AG bei deren Verwendung seinen datenschutzrechtlichen Pflichten vollumfänglich nachkommen kann.
- 3.6 Der AN teilt dem AG auf Verlangen die Kontaktdaten der Ansprechpartner für Datenschutz mit.
- 3.7 Der AN hat die Lieferungen/Leistungen so zu erbringen,

Allgemeine Einkaufsbedingungen des VNG-Konzerns

dass sie zum Zeitpunkt der Leistungserbringung insbesondere den in den „Anforderungen an die Informationssicherheit für Auftragnehmer der EnBW AG“ (abrufbar unter <https://www.vng.de/de/einkaufsbedingungen>) beschriebenen Anforderungen (u.a. zu sicherheitsrelevanten Funktionalitäten und der Kompatibilität mit Umsystemen) genügen.

Für die VNG Gasspeicher GmbH (VGS) und die Erdgasspeicher Peissen GmbH (EPG) gelten abweichend vom vorstehenden Absatz folgende Regelungen:

Soweit der AN im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses Leistungen erbringt, die im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationstechnologie der Kritischen Infrastruktur der Speicherstandorte des AG stehen, verpflichtet er sich

- bei Aufträgen der VGS die Regelungen des Merkblatts der VGS „Belehrung Informationssicherheit Externe“ (abrufbar unter <https://www.vng-gasspeicher.de/de/sicherheit>) bzw.
- bei Aufträgen der EPG die „Verpflichtungserklärung zur Informationssicherheit für den Einsatz externer IT-Anwender“ der EPG (abrufbar unter <https://www.ugs-katharina.de/de/veroeffentlichungen/publikationen>)

einzuhalten, sowie Mitarbeiter und Dritte, denen sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedienen, nachweislich auf die Einhaltung der Regelungen zu verpflichten und diese zu überwachen. Die „Belehrung Informationssicherheit Externe“ der VGS bzw. die „Verpflichtungserklärung zur Informationssicherheit für den Einsatz externer IT-Anwender“ der EPG ist dem AG unterzeichnet zu übergeben.

4 Inhalt, Ort und Zeit der Lieferung/Leistung und Abnahme

- 4.1 Leistungs- und Erfolgsort für sämtliche Lieferungen/Leistungen ist die von dem AG angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle (z.B. Lager, Baustelle, Speicheranlage, Biogasanlage).
- 4.2 In der Bestellung angegebene Liefer- und Leistungstermine sind bindend, sofern zwischen den Vertragsparteien nichts Anderweitiges vereinbart wird.
- 4.3 Ist für den AN erkennbar, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem AG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Der Eintritt eines etwaigen Verzuges bleibt hiervon unberührt.
- 4.4 Das Ausbleiben von vom AG zu liefernden notwendigen Unterlagen stellt nur dann einen vom AN nicht zu vertretenden Grund dar, wenn der AN die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Der AN ist verpflichtet, Verzögerungen durch

geeignete Maßnahmen so weit wie möglich zu minimieren.

- 4.5 Die Annahme einer verspäteten Lieferung/Leistung bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Verzugs Schadenersatz- oder Vertragsstrafenansprüche.
- 4.6 Liefert der AN früher als vereinbart, behält sich der AG vor, die Ware auf Kosten des AN zurückzusenden. Verzichtet der AG im Einvernehmen mit dem AN auf eine Rücksendung, lagert die Ware bis zum Liefertermin bei dem AG auf Kosten und Gefahr des AN. Die Zahlung wird erst am vereinbarten Fälligkeitstag geleistet.
- 4.7 Der AG übernimmt nur bestellte Mengen oder Stückzahlen.
- 4.8 Der AG behält sich vor, den Stand und die auftragsgemäße Ausführung der Leistung sowie die zur Verwendung kommenden Materialien zu überwachen und zu prüfen. Der AN hat dem AG sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Mängelrechte und Haftungsansprüche des AG sowie ein etwaiger Verzug des AN bleiben hiervon unberührt.
- 4.9 Der AN handelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als selbständiger Unternehmer. Zur Vertretung des AG ist der AN nicht berechtigt, es sei denn, der AG erteilt ihm im Einzelfall eine auf ein Projekt oder einen anderen Vorgang lautende schriftliche Vollmacht. Der AN ist damit ohne eine entsprechende Vollmacht nicht berechtigt, für den AG Verträge abzuschließen oder den AG anderweitig zu verpflichten. Der AN erbringt seine Leistungen in eigener Verantwortung und mit eigenem Weisungsrecht gegenüber dem mit der Ausführung der Leistungen betrauten Personal. Leistungen, die auf Betriebsgrundstücken des AG auszuführen sind, dürfen den Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidbar behindern. Den Weisungen der befugten Vertreter des AG ist insoweit Folge zu leisten. Dies gilt auch für Anordnungen des AG aus sicherheitsspezifischen Gründen. Im Übrigen können Weisungsrechte des AN nur mit ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung auf den AG übertragen werden. Der AN hat dafür zu sorgen, dass für die Entgegennahme von Weisungen und für die Abgabe von Erklärungen eine bevollmächtigte Person jederzeit erreichbar ist.
- 4.10 Der AN hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte über ausreichende Kenntnisse der Landessprache am Ausführungsort in Wort und Schrift verfügen. Anderenfalls ist der AG berechtigt, den Einsatz der Mitarbeiter abzulehnen und der AN hat Ersatz zu stellen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, hat der AG einen Anspruch auf Schadensersatz. Sollte der Einsatz von Nachunternehmern vertraglich zulässig sein, muss von jedem Nachunternehmer, der Arbeiten ausführt, ständig mindestens ein Aufsichtsführender vor Ort mit verhandlungssicheren Kenntnissen der Landessprache des Ausführungsortes in Wort und Schrift anwesend sein.
- 4.11 Der AN hat dem AG sämtliche für den

Allgemeine Einkaufsbedingungen des VNG-Konzerns

bestimmungsgemäßen Gebrauch seiner Lieferungen/Leistungen (inkl. Ersatz- und Verschleißteile) erforderlichen Unterlagen, wie Zeichnungen, Pläne, Betriebshandbücher, betriebstechnische Dokumentation, Berechnungen etc. - stets auch digital auf Datenträgern in gängigen Formaten wie z.B. DXF und PDF - zur Verfügung zu stellen.

- 4.12 Soweit Stundenlohnarbeiten vertraglich vereinbart sind, führt der AN Stundenzettel und lässt diese von dem AG bestätigen.
- 4.13 Werkvertragliche Leistungen bedürfen einer förmlichen Abnahme inkl. Abnahmeprotokoll. Der AN hat die Fertigstellung der Vertragsleistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen. Teilabnahmen sind ausgeschlossen, außer der AG wünscht diese ausdrücklich in Schrift- oder Textform. Eine konkludente Abnahme bzw. eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen, insbesondere stellt die Ingebrauchnahme der Leistung, die wirtschaftliche Nutzung oder Verwertung der erbrachten Leistung, die Inbetriebnahme des Werkes oder der Bezug des Bauwerks keine Abnahme dar.

5 Arbeitsschutz

Der AN hat die Bestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Verkehrssicherheit und Unfallverhütung sowie die Regelungen der „Zusätzlichen Einkaufsbedingungen Arbeitsschutz“ (abrufbar unter <https://www.vng.de/de/einkaufsbedingungen>) einzuhalten.

Für die VNG Gasspeicher GmbH (VGS) und die Erdgasspeicher Peissen GmbH (EPG) gilt abweichend vom vorstehenden Absatz folgende Regelung:

Bei Leistungen auf Speicherstandorten und Baustellen des AG hat der AN die Bestimmungen in den „Sicherheitsanforderungen an Auftragnehmer“ (Stand 10/2015) (abrufbar unter <https://www.vng-gasspeicher.de/de/sicherheit> bzw. unter <https://www.ugs-katharina.de/de/veroeffentlichungen/publikationen>) einzuhalten und die darin enthaltenen Pflichten seinen Mitarbeitern und Dritten, denen sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedienen, aufzuerlegen und nachweislich zu unterweisen. Die Erklärung zur Einhaltung der „Sicherheitsanforderungen an Auftragnehmer“ ist dem AG unterzeichnet zu übergeben.

6 Mindestlohn

Der AN verpflichtet sich zur stetigen und fristgerechten Zahlung des jeweils gültigen Mindestlohns im Sinne der einschlägigen Gesetze. Die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns“ (abrufbar unter <https://www.vng.de/de/einkaufsbedingungen>) werden Vertragsbestandteil und finden zwingend Anwendung.

7 Vertragsstrafe

- 7.1 Gerät der AN mit den jeweiligen Liefer- bzw. Leistungsterminen in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von nullkommazwei (0,2) % der Nettoabrechnungssumme des jeweiligen Liefer- und Leistungsumfangs zu zahlen.
- 7.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt fünf (5) % der Nettogesamtabrechnungssumme begrenzt.
- 7.3 Falls die Vertragsparteien nachträglich anstelle der Vertragsstrafenbewehrten Vertragstermine andere verbindliche Vertragstermine vereinbaren oder die Leistungs- bzw. Lieferfristen sich sonst verlängern oder vertragsgemäß verschieben, ist die vorstehende Vertragsstrafenregelung auch bei einer schuldhaften Überschreitung dieser neu vereinbarten Termine anzuwenden, wobei bereits entstandene Ansprüche auf Vertragsstrafe bestehen bleiben.

Eine verwirkte Vertragsstrafe kann von dem AG, auch wenn sie bei der Abnahme bzw. Entgegennahme der Leistung nicht vorbehalten worden ist, bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

- 7.4 Dem AG bleibt es vorbehalten, einen die Vertragsstrafe übersteigenden Schaden vom AN nach den vertraglichen Regelungen und den geltenden gesetzlichen Vorschriften ersetzt zu verlangen. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

8 Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

- 8.1 Mit Vertragsabschluss bestätigt der AN, sich über alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände und Faktoren informiert zu haben. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten bis zur vollständigen Vertragserfüllung. Pauschalpreise schließen alle vertragsgegenständlichen Leistungen ein.
- 8.2 Für notwendige Nachträge sind Einheitspreise zu den Bedingungen des Hauptauftrages schriftlich zu vereinbaren. Für diese Nachtragspreise ist die Kalkulation einzureichen und die sachgemäße Übereinstimmung mit den Grundlagen der Preisermittlung nachzuweisen.
- 8.3 Eventuelle, bei Auftragserteilung nicht erkennbare Mehraufwendungen sind dem AG unverzüglich anzuzeigen und in Form eines Angebotes in Textform im Lieferantenportal zu definieren. Mehraufwendungen dürfen erst dann zur Ausführung kommen, wenn das Angebot durch den AG in Textform freigegeben wurde. Nicht freigegebene Mehraufwendungen werden vom AG nicht erstattet.
- 8.4 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung elektronisch (soweit der AN für das elektronische Verfahren beim AG registriert ist) oder in Papierform, jeweils unter Angabe der Bestellnummer, einzureichen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen des VNG-Konzerns

8.5 Die Rechnungen müssen den jeweils gültigen steuerrechtlichen Anforderungen, insbesondere denen des § 14 Absatz 4 UStG, entsprechen. Ferner müssen die Rechnungen auf die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift ausgestellt werden und eine Überprüfung anhand der im Vertrag genannten Preise ermöglichen. Die zum Nachweis von Art und Umfang der erbrachten Lieferungen/Leistungen erforderlichen Belege und Unterlagen sind den Rechnungen beizufügen.

8.6 Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst mit dem Zeitpunkt der Richtigstellung als beim AG eingegangen.

8.7 Sofern im Bestellschreiben nichts anderes vereinbart ist, werden Zahlungen innerhalb von vierzehn (14) Tagen mit drei (3) % Skonto oder innerhalb von dreißig (30) Tagen netto geleistet. Maßgebend für die Einhaltung der Skontofrist ist der Tag der Zahlungsanweisung. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Rechnungseingangs, jedoch nicht vor dem Eingang der mangelfreien Ware, der Abnahme der Leistung sowie im Falle einer vertraglich vereinbarten Lieferung einer Dokumentation mit deren Übergabe.

8.8 Anzahlungen oder Teilrechnungen sind grundsätzlich bei Vertragsabschluss zu vereinbaren. Der hierfür vereinbarte Skontobetrag wird bei der Zahlung der Schlussrechnung in voller Höhe zum Abzug gebracht.

8.9 Stundenlohnarbeiten werden, soweit der AG sie angefordert hat, nur nach bestätigten Stundenzetteln zu den vom AG anerkannten Verrechnungssätzen vergütet.

9 Sicherheiten

9.1 Auf Verlangen des AG stellt der AN für Vorauszahlungen, Anzahlungen, Vertragserfüllung und Gewährleistung auf eigene Kosten unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaften einer von dem AG akzeptierten Bank oder eines Kreditversicherers unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit sowie der Aufrechenbarkeit mit nicht rechtskräftig festgestellten oder bestrittenen Forderungen bereit. Sofern eine Vertragserfüllungsbürgschaft bereitgestellt wurde, ist die Gewährleistungsbürgschaft nur Zug um Zug gegen Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft zu leisten. Die jeweilige Bürgschaft ist nach den Mustern des AG auszustellen und muss vorsehen, dass Streitigkeiten aus der Bürgschaft am Sitz des AG durchzuführen sind. Solange der AN die Bürgschaften nicht leistet, ist der AG berechtigt, fällige Zahlungen zurückzubehalten.

9.2 Soweit nicht anders vereinbart, beläuft sich die Höhe

- der jeweiligen Vorauszahlungsbürgschaft auf den Brutto-Vorauszahlungsbetrag
- der jeweiligen Anzahlungsbürgschaft auf den Brutto-Anzahlungsbetrag
- der jeweiligen Vertragserfüllungsbürgschaft auf fünf

(5) % der Netto-Auftragssumme

- der jeweiligen Gewährleistungsbürgschaft auf fünf (5) % der Netto-Abrechnungssumme

Die Vorauszahlungsbürgschaft oder Anzahlungsbürgschaft wird auf Verlangen des AN zurück- bzw. freigegeben, sobald der wirtschaftliche Wert der dem AG zugeflossenen Leistungen des AN den Höchstbetrag der Vorauszahlungsbürgschaft oder Anzahlungsbürgschaft erreicht oder überschritten hat. Maßgeblich sind nur diejenigen zugeflossenen Leistungen, die frei von Rechten Dritter sind und auch im Übrigen von dem AG wirtschaftlich verwertet werden können.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach der Abnahme und Beseitigung aller Mängel aus dem Abnahmeprotokoll Zug um Zug gegen Stellung einer Gewährleistungsbürgschaft zurückgegeben.

Die Gewährleistungsbürgschaft wird frühestens nach Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche auf Verlangen des AN zurück- bzw. freigegeben, sofern zu diesem Zeitpunkt sämtliche von dem AG geltend gemachten Mängelansprüche vollständig erfüllt sind.

9.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erkennt der AG Kreditinstitute oder Kreditversicherer als tauglich an, die ein Mindestrating von Baa1 (Moody's) oder BBB+ (Standard & Poors, Fitch) über die Laufzeit der Bürgschaftsurkunde haben. Bei einem Split Rating ist das schlechtere Rating maßgebend. Im Falle, dass das Rating eines bürgenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers unter das Mindestrating fällt, ist binnen fünf (5) Geschäftstagen, Zug um Zug gegen Rückgabe der ursprünglichen Bürgschaft, eine neue Bürgschaft eines anderen Kreditinstituts oder Kreditversicherers mit dem Mindestrating zu stellen, andernfalls kann der AG fällige Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis, bis zum Eingang der neuen Bürgschaft zurückbehalten oder den Vertrag fristlos außerordentlich kündigen.

10 Compliance

10.1 Der AN verpflichtet sich hiermit, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit dem AG betreffenden Gesetze, Regelungen und die Bestimmungen sowie die Angaben des AN im Rahmen der Lieferantenregistrierung (Präqualifizierung) inkl. Supplier Code of Conduct der EnBW AG einzuhalten. Darüber hinaus verpflichtet er sich, alles zu vermeiden, was den Ruf des AG schädigen oder die Versorgungssicherheit gefährden könnte.

10.2 Der AN erkennt an, dass dem AG alle Rechte zustehen, die der EnBW AG aus dem Supplier Code of Conduct der EnBW AG zustehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Rechte aus Punkt 6 des Supplier Code of Conduct der EnBW AG. Der AN verpflichtet sich, dem AG alle notwendigen Rechte und Befugnisse zu übertragen, die im Supplier Code of Conduct der EnBW AG festgelegt sind und sicherzustellen, dass der AG die gleichen Rechte wie

Allgemeine Einkaufsbedingungen des VNG-Konzerns

die EnBW AG, in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen des Supplier Code of Conduct, ausüben kann. Der AG ist berechtigt, alle Rechte aus dem Supplier Code of Conduct in der gleichen Weise wie die EnBW AG auszuüben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Anforderung zur Abgabe von Selbstauskünften, die Durchführung von Audits, die Beanstandung von Verstößen und die Anwendung von Sanktionen im Falle von Nichteinhaltung der Bestimmungen des Supplier Code of Conduct der EnBW AG. Der AN stellt sicher, dass der AG ungehinderten Zugang zu allen relevanten Informationen und Dokumentationen erhält, die zur Überprüfung der Einhaltung des Supplier Code of Conduct erforderlich sind.

10.3 Der AN nutzt keine illegalen Praktiken und wird in Zukunft keine derartigen Praktiken nutzen, um im Gegenzug Aufträge von dem AG zu erhalten. Illegale Praktiken umfassen insbesondere finanzielle Zuwendungen oder sonstige Geschenke an Organe oder Mitarbeiter des AG oder deren Familienmitglieder sowie an andere Kunden, Amtsträger oder Dritte im Widerspruch zum geltenden Recht. Darunter fallen auch wirtschaftsschädigende Handlungen wie z. B. Betrug, Untreue und Straftaten gegen den Wettbewerb. Der AN sichert zu und gewährleistet, dass er wirksame Maßnahmen ergriffen und geeignete Verfahren eingerichtet hat und weiterhin einrichten wird, um die Nutzung derartiger illegaler Praktiken durch den AN, seine Organe, seine leitenden Angestellten, seine Mitarbeiter oder weitere Personen, die für den AN im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten tätig oder von ihm hierzu beauftragt werden, zu verhindern.

10.4 Der AN ist sich bewusst, dass die Beachtung dieser vorgenannten Bestätigungen und Verpflichtungen wesentliche Vertragsbestandteile darstellen. Folglich wird der AN dem AG eine Verletzung oder eine drohende Verletzung dieser Bestätigungen und Verpflichtungen unverzüglich in Textform mitteilen, soweit keine Betriebs- und Unternehmensgeheimnisse oder Rechte Dritter entgegenstehen.

10.5 Bei Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen oder bei Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere einer Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) oder über die Festlegung von Preisempfehlungen, hat der AN zehn (10) % der Nettoabrechnungssumme an den AG zu zahlen.

Dem AG bleibt es vorbehalten, einen diese Vertragsstrafe übersteigenden Schaden vom AN nach den vertraglichen Regelungen und den geltenden Rechtsvorschriften ersetzt zu verlangen. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet. Dem AN verbleibt das Recht, den Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer

Höhe entstanden ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

10.6 10.5 gilt entsprechend für den Fall, dass im Zusammenhang mit der Planung, Vergabe und Abwicklung eines Auftrages nachweislich unzulässige Vorteile (§§ 299, 333, 334 StGB) an Mitarbeiter oder Beauftragte des AG oder an Dritte gewährt worden sind.

10.7 Bei wesentlicher Verletzung der vorgenannten Bestätigungen und Verpflichtungen ist der AG zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Der AN hat dem AG alle Schäden zu ersetzen, die durch die Kündigung entstehen.

10.8 Der AN hält bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag alle für ihn und auf das Vertragsverhältnis anwendbaren außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften, einschließlich die der Europäischen Union, ein. Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften umfassen insbesondere Vorschriften zur Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Gütern oder damit zusammenhängender Dienstleistungen (im nachfolgenden Exportkontrollvorschriften) sowie zu Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos (im nachfolgenden „Sanktionen“).

10.9 Der AN sichert zu und gewährleistet, dass weder gegen den AN noch eine Konzerngesellschaft des AN, noch eine Person, Organisation oder Einrichtung (POE), in dessen Eigentum oder unter dessen Kontrolle der AN oder eine Konzerngesellschaft des AN steht, noch gegen einen gesetzlichen Vertreter des AN anwendbare Sanktionen, einschließlich die der Europäischen Union, oder Sanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada verhängt wurden und dass weder der AN, eine Konzerngesellschaft des AN noch ein gesetzlicher Vertreter des AN in einem Land ansässig bzw. ihren Sitz hat, gegen das selbst oder gegen dessen Regierung Sanktionen durch die Europäische Union oder Vereinigten Staaten von Amerika verhängt wurden.

10.10 Der AN nimmt keine Handlungen vor, die zu einem Verstoß des AG gegen anwendbare Exportkontrollvorschriften und Sanktionen führen. Darüber hinaus sichert der AN zu, dass er keine POE, die in den Sanktionslisten der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika aufgeführt sind, als direkten Lieferanten in seine Lieferkette einbezieht und dass keine vom AG gezahlten Gelder für die Bezahlung solcher POE verwendet werden, soweit dem nicht § 7 Außenwirtschaftsverordnung, die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 oder eine vergleichbare Regelung der EU entgegenstehen.

10.11 Der AN sichert zu und gewährleistet, dass er wirksame Maßnahmen ergriffen und geeignete Verfahren, einschließlich solcher zur Vermeidung von Sanktionsumgehungen, eingerichtet hat und weiterhin einrichten wird, um die Verpflichtungen und Zusicherungen nach Ziffer 10.8 und 10.10 einzuhalten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen des VNG-Konzerns

- 10.12 Der AN wird den AG unverzüglich in Textform informieren, wenn er Kenntnis von Ereignissen oder Sachverhalten erlangt, die in Zusammenhang mit diesem Vertrag zu einem Verstoß gegen geltende Sanktions- oder Exportkontrollvorschriften durch den AN oder durch den AG führen.
- 10.13 Jede Vertragspartei stellt der anderen Vertragspartei, soweit keine Betriebs- und Unternehmensgeheimnisse oder Rechte Dritter entgegenstehen, auf deren Verlangen alle maßgeblichen Informationen zur Verfügung, die zur Prüfung der Einhaltung von auf die jeweilige Vertragspartei oder das Vertragsverhältnis anwendbaren außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften vor Erbringung der geschuldeten Leistungen erforderlich sind oder von Behörden angefordert werden.
- 10.14 Ist einer Vertragspartei aufgrund von auf das Vertragsverhältnis anwendbaren außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften der Vertragsschluss oder die Leistungserbringung untersagt, hat die jeweilige Vertragspartei das Recht, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung bis zum Wegfall dieses Hindernisses auszusetzen. Die Aussetzung und Wiederaufnahme der Vertragsverhältnisses erfolgen durch Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei in Textform. Das Recht zur Kündigung bleibt unberührt.
- 10.15 10.4 und 10.7 gelten entsprechend.
- 10.16 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

11 Rechte bei Mängeln

Ansprüche des AG bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Teile, die der AN von Dritten bezieht. Die Dauer der Gewährleistungsfrist bestimmt sich nach der gesetzlichen Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Eine Wareneingangskontrolle findet durch den AG nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird der AG unverzüglich rügen. Der AG behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügt der AG Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der AN verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

12 Haftung

- 12.1 Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Pflichtverletzungen sowie für in Gelegenheit der Ausführung des Auftrages dem AG zugefügte Sach-, Personen- und Vermögensschäden.
- 12.2 Von Schadensersatzansprüchen, die Dritte gegen den AG für Schäden geltend machen, die diesen in oder in Gelegenheit der Vertragserfüllung vom AN zugefügt worden sind, hat der AN den AG freizustellen.

- 12.3 Zur Abdeckung der Haftungsrisiken nach diesem Vertrag hat der AN eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und auf Verlangen des AG nachzuweisen.
- 12.4 Es obliegt dem AN, sein Eigentum am Liefer-/ Leistungs-ort bis zum Gefahrübergang durch Versicherungen gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Schäden selbst zu schützen.

13 Schutzrechte

13.1 Auftraggeber-Unterlagen

Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige Unterlagen, die der AG dem AN zum Zwecke der Vertragserfüllung zur Verfügung stellt oder die der AN im Rahmen der Vertragserfüllung erhebt oder auf sonstige Weise erlangt, verbleiben im Eigentum des AG. Der AN verpflichtet sich, jegliche Nutzung zu unterlassen, die nicht der Vertragserfüllung gegenüber dem AG dient. Der Inhalt dieser Vereinbarung kann nicht als Einräumung oder Übertragung irgendwelcher Rechte zugunsten des AN mittels Lizenz oder auf sonstige Weise in Bezug auf jegliche Patentrechte, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse oder andere gewerbliche Schutzrechte ausgelegt werden, und diese Vereinbarung räumt dem AN keine Rechte im Hinblick auf solche ein, mit Ausnahme der für die Vertragserfüllung erforderlichen Nutzung.

Hinweise auf Urheberrechte, Marken und/oder andere Hinweise auf Schutz oder Vertraulichkeit, die an überlassenen Unterlagen des AG angebracht oder in diese aufgenommen wurden, dürfen nicht entfernt werden.

13.2 Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse sind alle im Rahmen der Vertragserfüllung neu entstehenden Ergebnisse, insbesondere Know-how, patentfähige und nicht patentfähige Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, Computerprogramme sowie Dokumentationen, Lichtbilder/Fotografien, Berichte und Protokolle, Verbesserungserfindungen, Technologien, Konzepte, Verfahren, Methoden sowie Daten und Datenbanken, Unterlagen, Prozesse, Algorithmen, Kalkulationen, Materialien, Zeichnungen und Diagramme, Designs, Software, Quellcodes, Prototypen und Muster, auch soweit sie von Nachunternehmern des AN erarbeitet wurden, einschließlich etwaiger Zwischenergebnisse. Der AN übergibt und übereignet dem AG die Arbeitsergebnisse zum vereinbarten Liefertermin und in ggf. vereinbarter, sonst angemessener Form (physisch, sowie elektronisch in marktgängigem Format).

- a) Bei individuell angefertigten/entwickelten Ergebnissen

Soweit die Arbeitsergebnisse individuell für den AG angefertigt/entwickelt/modifiziert/konstruiert wurden, räumt der AN dem AG daran das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, unterlizenzierbare und

Allgemeine Einkaufsbedingungen des VNG-Konzerns

übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrecht in allen derzeit bekannten und zukünftig bekanntwerdenden Medien und Nutzungsarten ein. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Recht der öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung, das Senderecht, das Recht zur Wiedergabe durch Bild- und/oder Tonträger analog und/oder digital, das Recht der Wiedergabe von Funksendungen analog und/oder digital, das Online-Recht sowie das Recht zur Bearbeitung und/oder Umgestaltung. Der AG nimmt die Rechteeinräumung an. Der AN verpflichtet sich, jegliche Nutzung außerhalb der Leistungserbringung für den AG zu unterlassen.

Handelt es sich bei den Arbeitsergebnissen zugleich um eintragungsfähige Ergebnisse, ist der AG allein berechtigt, Schutzrechtsanmeldungen auf eigene Kosten einzureichen. Der AN wird diese Ergebnisse gegenüber seinen Mitarbeitern fristgerecht unbeschränkt in Anspruch nehmen und den AG bei der Erwirkung der Schutzrechte unterstützen, insbesondere dazu notwendige Erklärungen abgeben. Sollte der AG schriftlich auf eine Anmeldung verzichten, ist der AN zur Anmeldung des Schutzrechts auf eigene Kosten berechtigt. An diesen Schutzrechten steht dem AG dann ein einfaches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht zu, das auch durch Dritte ausgeübt werden kann. AG und AN tragen jeweils die Arbeitnehmererfindungsvergütung nur für ihre Arbeitnehmer.

b) In sonstigen Fällen

Soweit es sich nicht um individuell für den AG angefertigte/ entwickelte/modifizierte/konstruierte Arbeitsergebnisse handelt, räumt der AN dem AG an den Arbeitsergebnissen das einfache, zeitlich, räumlich uneingeschränkte, übertragbare und/oder unterlizenzierbare Nutzungsrecht in allen unter Ziffer 13.2 a) Abs. 1 genannten Nutzungsarten zu den vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken ein. Der AG nimmt die Rechteeinräumung an.

c) Altschutzrechte

Werden im Rahmen der Erfüllung des Vertrages bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder ungeschützte Kenntnisse des AN verwendet oder zur Verfügung gestellt und sind diese zur Verwertung des Arbeitsergebnisses einschließlich der Herstellung von Ersatzteilen durch den AG notwendig, räumt der AN dem AG an diesen zu vorgenannten Zwecken ein einfaches, übertragbares und/oder unterlizenzierbares Nutzungsrecht in allen unter Ziffer 13.2 a) Abs. 1 genannten Nutzungsarten ein. Der AG nimmt die Rechteeinräumung an.

13.3 Vergütung, unveräußerliche Rechte, Dritte

Die Einräumung/Übertragung der Rechte gem. Ziffer 13.2 ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Die Vertragsparteien haben diese Vergütung als informierte

Marktteilnehmer vereinbart und halten sie auch im Lichte ungewisser Marktentwicklungen für angemessen.

Der AN erklärt sich vorsorglich mit einer Veröffentlichung durch den AG einverstanden und verzichtet im Übrigen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, auf die Ausübung des Erstveröffentlichungsrechts (§ 12 UrhG), des Rechts zur Urheberbenennung (§ 13 UrhG), den Entstellungsschutz (§ 14 UrhG) sowie das Recht auf Zugang zu Werkstücken (§ 25 UrhG).

Der AN wird seinen Mitarbeitern und ggf. anderen Personen, die er zur Leistungserbringung heranzieht, entsprechende Verpflichtungen auferlegen, wie er sie hier dem AG gegenüber übernommen hat.

13.4 Verletzung gewerblicher Schutzrechte

Der AN steht dafür ein, dass die Lieferung/Leistung des AN und deren vertragsgemäße Nutzung keine Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt. Der AN hat sich hierzu gegebenenfalls notwendige Rechteeinräumungen durch die Dritten auf eigene Kosten zu verschaffen.

Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter - einschließlich aller notwendiger Aufwendungen im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme - frei, die diese gegen den AG wegen der Verletzung von Urheber- oder sonstigen Schutzrechten an den vom AN erbrachten Leistungen richten, es sei denn, der AN hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.

Wird die vertragsmäßige Nutzung durch geltend gemachte Rechtsverletzungen beeinträchtigt oder untersagt, so ist der AN verpflichtet, entweder die vertraglichen Leistungen in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte des Dritten fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den AG vertragsgemäß genutzt werden können. Vorgenanntes gilt nicht, wenn die Geltendmachung der Rechte durch den Dritten offensichtlich unbegründet sind.

Die sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte des AG wegen entsprechenden Rechtsmängeln bleiben unberührt.

14 Rechte an Daten

14.1 "Daten" im Sinne dieser Ziffer 14 sind jegliche syntaktische Informationen, d.h. Zeichen (z.B. Zahlen, Buchstaben oder andere Symbole) oder Zeichenmuster, die elektronisch, magnetisch oder auf andere Weise gespeichert oder sonst dokumentiert werden.

14.2 Der AG ist zur Nutzung aller Daten berechtigt, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung des AN, der Nutzung der Leistung durch den AG oder sonst bei der

Allgemeine Einkaufsbedingungen des VNG-Konzerns

Vertragsdurchführung entstehen („AG-Daten“). Das Nutzungsrecht des AG ist vorbehaltlich Ziffern 14.5 und 14.6 nicht-ausschließlich, weltweit, dauerhaft und inhaltlich unbegrenzt. Der AG kann vom AN die Herausgabe der AG-Daten verlangen.

14.3 Ziffer 14.2 gilt unabhängig davon, (i) welche Datenarten betroffen sind, (ii) ob die AG-Daten ein Arbeitsergebnis im Sinne der Ziffer 13.2 sind oder nicht, (iii) ob die AG-Daten durch Sonderschutzrechte geschützt sind (z.B. als urheberrechtlich geschütztes Werk oder als Datenbank) oder nicht und (iv) ob sie auf Systemen des AG, des AN oder Dritten entstehen oder gespeichert werden.

14.4 Sofern der AN einen Anspruch auf Herausgabe von AG-Daten gegen Dritte hat, die er an der Vertragsdurchführung beteiligt („Nachunternehmer“), tritt er den Anspruch hiermit an den (die Abtretung annehmenden) AG ab; der AN hat den AG bei der Geltendmachung des Herausgabeanspruches angemessen zu unterstützen. Der AN verpflichtet sich zudem dazu, den Nachunternehmer so zu verpflichten, dass der AG einen direkten Anspruch auf Herausgabe von AG-Daten gegen den Nachunternehmer (echtes Recht zugunsten Dritter) entsprechend dieser Ziffer 14 hat. Sofern der AN mit einem Nachunternehmer bereits einen Vertrag geschlossen hat und der Nachunternehmer die Aufnahme eines solchen Rechts zu Gunsten des AG verweigert, hat der AN den AG zu informieren und mit eigenüblicher Sorgfalt auf die zukünftige Aufnahme eines solchen Rechts hinzuwirken.

14.5 Gesetzlich zwingende Rechte Dritter, insbesondere nach der DSGVO, dem BDSG und sonstigen datenschutzrechtlichen Gesetzen, bleiben unberührt. Soweit diese Rechte einer Übermittlung von AG-Daten an den AG entgegenstehen, ist der AG berechtigt, die Übermittlung anonymisierter AG-Daten zu verlangen.

14.6 Der AN ist berechtigt, die AG-Daten zu nutzen, sofern er diese zur Vertragsdurchführung benötigt.

14.7 Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Ziffer 14 und Ziffer 13 geht Ziffer 13 vor, soweit an den Daten Schutzrechte bestehen.

15 Kündigung, Rücktritt, Unterbrechung

15.1 Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn

- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN mangels Masse abgelehnt wird;
- der AN den Nachweis der Haftpflichtversicherung trotz Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht hat;
- der AN eine vereinbarte Sicherheit auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht beigebracht hat;
- der AN schwerwiegend oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Gesetze, Verordnungen oder

Richtlinien verstößt, die den Schutz der Beschäftigten vor arbeitsbedingten Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen regeln;

- die vertraglich geschuldete Lieferung/Leistung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird;
- die Voraussetzungen einer Präqualifikation nachträglich entfallen, etwa weil gegen die Vorgaben des Supplier Code of Conduct der EnBW AG verstoßen wird.

Die Mängel- bzw. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

15.2 Im Falle der Kündigung des Vertrages hat der AN seine Lieferungen/Leistungen so abzuschließen, dass der AG die Lieferungen/Leistungen übernehmen und die Weiterführung durch Dritte veranlassen kann. Der AN ist verpflichtet, seine Lieferungen/Leistungen unverzüglich prüfbar abzurechnen.

15.3 Anstatt zu kündigen kann der AG auch von dem Vertrag zurücktreten.

15.4 Der AG ist berechtigt, die Vertragsabwicklung zu unterbrechen oder zeitlich zu strecken. Unterbricht oder streckt der AG die Vertragsabwicklung, werden der AG und AN sich bemühen, die Auswirkungen möglichst gering zu halten und über die Kosten und die erforderlichen technischen Maßnahmen eine angemessene Regelung zu treffen.

16 Rechtswahl und Gerichtsstand, Vertragssprache

16.1 Sämtliche unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen geschlossenen Verträge zwischen dem AG und dem AN und deren Auslegung unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen.

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus den unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen geschlossenen Verträgen zwischen dem AG und dem AN einschließlich ihrer Wirksamkeit, ist Leipzig.

16.3 Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragsparteien daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

17 Übertragung, Abtretung und Einsatz von Nachunternehmern

17.1 Der Vertrag kann von dem AG mit sämtlichen Rechten und Pflichten ohne Einwilligung des AN auf ein verbundenes Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) übertragen werden. Dies gilt auch für die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten

Allgemeine Einkaufsbedingungen des VNG-Konzerns

aus diesem Vertrag. Der AG stellt sicher, dass der AN bei der Übertragung oder Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag auf verbundene Unternehmen nicht benachteiligt wird und dass dieser rechtzeitig im Vorfeld schriftlich darüber informiert wird.

- 17.2 Der AN darf ohne schriftliche Einwilligung des AG den Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Dies gilt auch für die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.
- 17.3 Lieferungen/Leistungen dürfen durch Nachunternehmer und Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum AN stehen, nur erbracht werden, wenn dies dem AG zuvor schriftlich angezeigt worden ist und dieser zugestimmt hat sowie dies dem vor Ort zuständigen Ansprechpartner des AG rechtzeitig vor Arbeitsbeginn bekannt gegeben wird.
- 17.4 Beauftragt der AN Nachunternehmer, hat der AN die Erfüllung sämtlicher gesetzlicher und vertraglicher Bedingungen bei seinen Nachunternehmern sicherzustellen.

18 Salvatorische Klausel

- 18.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 18.2 Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit nicht die Durchführung des Vertrages - auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen - für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.